



Pet 2-19-15-2123-012148

60327 Frankfurt am Main

Heilberufe

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.09.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Die Petition wendet sich gegen das Terminservice- und Versorgungsgesetz, insbesondere den Zusatz zu § 92 Abs. 6a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch.

Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, das Gesetzesvorhaben diskriminiere eine ganze Patientengruppe. Psychisch Kranken werde ein Hürdenlauf zugemutet, der sie unnötig belaste und gegenüber anderen Patientengruppen benachteilige.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 159.779 Mitzeichnungen sowie 375 Diskussionsbeiträge ein. Weiterhin gingen 57.751 unterstützende Unterschriften auf dem Postweg ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Zur Eingabe fand am 14.01.2019 eine öffentliche Sitzung des Petitionsausschusses statt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung eingeholt. Darüber hinaus hat der Ausschuss das Verfahren nach § 109 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eingeleitet und eine Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit eingeholt, da die Petition ein Gegenstand



der Beratungen in diesem Fachausschuss betrifft. Der Ausschuss hat mitgeteilt, dass er die Petition in seiner 40. Sitzung am 13.03.2019 beraten hat.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme und der Mitteilung des Ausschusses wie folgt dar:

Die Petition betrifft den im Regierungsentwurf des Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz - TSVG) in § 92 Abs. 6a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehenen Regelungsauftrag an den G-BA, in der Psychotherapie-Richtlinie Regelungen für eine gestufte und gesteuerte Versorgung für die psychotherapeutische Behandlung zu beschließen. Die Petentin fordert, dass der Deutsche Bundestag beschließen möge, den eingebrachten Entwurf abzulehnen und an das zuständige Fachministerium zurück zu verweisen.

Die o.g. Formulierung der Regelung gab offensichtlich Anlass zu Missverständnissen.

Durch die in § 92 Abs. 6a SGB V im Entwurf des TSVG vorgesehene gestufte und gesteuerte Versorgung sollte weder Patientinnen/Patienten neue Zugangshürden aufgebürdet, die freie Arzt- bzw. Therapeutenwahl eingeschränkt, noch die Kompetenz der Psychotherapeuten in Abrede gestellt werden. Es geht nicht um Rationierung von Behandlungsleistungen oder Einschränkung der Versorgung, sondern darum, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen adäquat in angemessener Zeit versorgt werden und schneller die richtige Versorgung finden.

Die mit der Überarbeitung der Psychotherapie-Richtlinie 2017 neu eingeführten Strukturen und Versorgungselemente sowie die bisher damit erreichten Verbesserungen sollten mit der vorgesehenen Regelung nicht abgeschafft werden. Auch wenn die neu eingeführten Elemente der psychotherapeutischen Sprechstunde und der Akutversorgung bereits eine gewisse gestufte Versorgung ermöglichen, konnten hinsichtlich der Wartezeiten auf einen Therapieplatz für eine Richtlinien-therapie nur geringe Verbesserungen erzielt werden.

Um für psychisch kranke Menschen eine individuell bedarfsgerechte psychotherapeutische Behandlung zu gewährleisten, ist eine strukturelle Weiterentwicklung der Versorgung erforderlich, damit insbesondere Patientinnen und Patienten mit schweren psychischen Erkrankungen schnellstmöglich ihrem Bedarf entsprechend versorgt werden. Die Versorgung sollte hierzu vor Ort besser koordiniert



werden, damit die Versicherten eine passende Ansprechpartnerin oder einen passenden Ansprechpartner finden, der die weitere Behandlung und Betreuung abstimmt und jede Patientin und jeder Patient möglichst schnell die richtige Behandlung bekommt.

Vor diesem Hintergrund fand im Januar 2019 unter Leitung des Bundesgesundheitsministers eine Gesprächsrunde mit betroffenen Verbänden und den Selbstverwaltungspartnern im Gesundheitswesen statt, in der als gemeinsames Anliegen eine Verbesserung der Versorgung psychisch Kranker durch koordinierte, interdisziplinäre und strukturierte Behandlung herausgearbeitet wurde. Dieses einvernehmlich sowohl vonseiten der Verbände als auch von der Selbstverwaltung geteilte Anliegen wurde inzwischen weiterverfolgt.

Durch die Koalitionsfraktionen wurde entschieden, die o.g. Regelung zur gestuften und gesteuerten Versorgung für die psychotherapeutische Behandlung in § 92 Abs. 6a SGB V des Gesetzentwurfes des TSVG zu streichen und zeitnah eine alternative Regelung in einem anderen Gesetzgebungsverfahren anzustreben. Insoweit ist der Forderung der Petentin Rechnung getragen worden. Das TSVG wurde im Übrigen vom Deutschen Bundestag am 14.03.2019 beschlossen.

Ein Regelungsauftrag an den G-BA für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung sowie zur weiteren Förderung der Gruppentherapie und der weiteren Vereinfachung des Gutachterverfahrens wurde in die Kabinettfassung eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung aufgenommen. Im Hinblick auf das einvernehmlich sowohl vonseiten der Verbände als auch von der Selbstverwaltung geteilte Anliegen der Verbesserung der Versorgung psychisch Kranker wird dies im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens weiter beraten werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.